

Est. A-9740

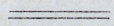


Uebersetzung.

Zum Druck verfügt von der  
Etbl. Landes-Sanitätskom-  
mission.

# Regeln

## zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten auf dem flachen Lande in Estland.

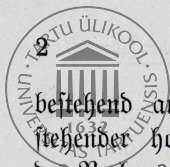


1. Die untenaufgezählten Maßnahmen werden bei folgenden Infektionskrankheiten ergriffen: Tollwut, Ruhr, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Meningitis cerebrospinalis, Pocken, Lepra, Rotz, Milzbrand, Scharlach, Typhus abdominalis, recurrens, Flecktyphus, Cholera, Pest.

Anmerkung I. Die Maßnahmen in Bezug auf die 3 letzten Krankheiten sind außerdem noch in besonderen Regeln auseinandergesetzt.

Anmerkung II. Das Hauptmerkmal bei ansteckenden Krankheiten ist die gleichzeitige Erkrankung mehrerer Personen in ein und demselben Hause oder ein und derselben Ortschaft mit bestimmten, nachstehend angeführten Krankheitserrscheinungen, wobei eines von den nachstehend erwähnten Symptomen auf das Vorhandensein einer der Infektionskrankheiten deutet. 1) Fortgesetztes Fieber im Laufe einiger Tage und länger; 2) akuter Hautausschlag,

49383164




bestehend aus roten Flecken, Punkten, Bläschen, bei bestehender hoher Körpertemperatur; 3) eine Erkrankung des Rachens und Halses, besonders bei Kindern; 4) krampfhafter Husten bei Kindern; 5) häufige wässrige Stuhlentleerungen, begleitet von Erbrechen und Krämpfen der Glieder; 6) blutiger und schleimiger Durchfall, begleitet von Drängen.

2. Der Besitzer oder Verwalter eines Hauses und die Einwohner sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten unverzüglich der Polizei zu melden, in den Dörfern den Gemeindebeamten. Letztere und die Polizei sollen nach Orientierung weitermelden ihrer vorgesetzten Behörde und dem diesbezüglichen Landschaftsarzt. Wechselt der Kranke seinen Aufenthaltsort, so ist solches vom Haushaltungsvorstand in derselben Ordnung zu melden.

3. Alle Ärzte sind verpflichtet, bei Gefahr der Verantwortlichkeit (§ 857 d. Strafges.), von jedem auf eine Infektionskrankheit verdächtigen Falle Meldung zu machen der vorgesetzten Medizinal-Behörde, die Landschaftsärzte aber außerdem der Landes-Sanitätskommission.

Zwecks unverzüglicher Verwirklichung der erforderlichen Maßnahmen hat jeder freipraktizierende Arzt auch dem nächsten Landschaftsarzt Mitteilung über die Infektionskrankheiten zu machen.

4. Der Landschaftsarzt begibt sich sofort nach Empfang der Meldung an den Ort, untersucht den Kranken, stellt fest Art und Charakter der Krankheit, sowie die Ursache der Entstehung, die Wege der Einschleppung, den Tag der Erkrankung, die Anzahl der Erkrankten, der Todes-



Fälle, der Genesungen und der augenblicklich Kranken. Er stellt fest, welche Maßregeln schon ergriffen und welche erforderlich sind, darüber berichtet er der vorgesetzten Medizinal-Behörde, der Landes-Sanitätskommission, und wenn die Krankheit unter Schulkindern erschien, auch dem Volksschulinspektor.

Anmerkung: Ueber den weiteren Verlauf berichtet der Landschaftsarzt der Medizinal-Behörde und der Landes-Sanitätskommission wöchentlich.

5. Der Landschaftsarzt macht die Bevölkerung auf dem Wege wiederholter Erklärungen und genauer Vorschriften mit der Notwendigkeit vorbeugender Maßregeln bekannt, darunter mit der Beobachtung der Reinlichkeit, der Vernichtung von Insekten und der Ausführung von Desinfektionen aller Dinge, welche in Berührung mit dem Kranken gekommen sind.

6. Bei der Ausführung der Maßnahmen für den Kampf mit den ansteckenden Krankheiten hat die Polizei dem Landschaftsarzt zu helfen.

Anmerkung I. Beim Auftreten einer Epidemie hat die örtliche Polizei die Bevölkerung an die Anzeigepflicht zu erinnern.

Anmerkung II. Auf eine ansteckende Krankheit verdächtige Fälle beobachtet der Landschaftsarzt eine gewisse Zeit, die der Inkubationszeit der betreffenden Krankheit entspricht, wobei, wenn eine Isolierung ~~des Kranken~~ *gesunder* erforderlich ist, die Polizei mitzuwirken hat.

7. Die Chargen der Polizei und der Gemeindeverwaltungen haben über Personen, die aus mit Typhus,



Pocken, Ruhr und Scharlach infizierten Orten kommen, dem Landschaftsarzt Mitteilung zu machen.


8. Jeder Kranke ist verpflichtet sich vorzusehen, daß er nicht andere ansteckt, weshalb der Verkauf und Kauf, das Verschenken und Austausch jeglicher Gegenstände (Wäsche, Kleider, Kissen u.), die dem Kranken gedient oder mit diesem in Berührung gekommen sind, verboten, bis die betreffenden Gegenstände, der Anordnung des Landschaftsarztes gemäß, nicht genügend desinfiziert worden sind.

9. Jedermann soll die, die Erhaltung der Volksgesundheit betreffenden Bestimmungen und Anordnungen der Regierungs- und Polizeiorgane erfüllen, ebenso soll, entsprechend den Hinweisen des Landschaftsarztes, jeder zur Ausführung der Maßnahmen gegen die Verbreitung der Pocken und anderer ansteckender Krankheiten beitragen, wie z. B. zur Schutzpockenimpfung, Isolierung, Desinfektion und anderer unten angeführter.

10. Gasthäuser, Speisehäuser, Milch- und andere Handlungen, Werkstuben, Handels- und Gewerbeinstitutionen können während des Aufenthalts eines Kranken in denselben und bis zur Ausführung einer entsprechenden Desinfektion auf Anordnung der Gouvernementsobrigkeit auf administrativem Wege geschlossen werden.

11. Die Isolierung ist notwendig bei Pocken, Scharlach, Typhus (abdominalis, recurrens), Ruhr, Diphtherie, Lepra und epid. Meningitis, Rotz, Milzbrand und Tollwut. Der Isolierte soll nur mit seinem Pflegepersonal in Berührung kommen.

**U m e r k u n g.** Zwecks Durchführung dieser Maß-



regel werden zur Zeit einer Epidemie mit Beihilfe der Landes-Sanitätskommission besondere Häuser beschafft.

12. Die Desinfektion kann ausgeführt werden bei den ansteckenden Krankheiten während ihres Verlaufs und nach ihrem Erlöschen.

Anmerkung. Der Desinfektion unterliegen Personen, Räumlichkeiten, Ausscheidungen des Patienten und alle Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung kamen.

13. Sind Schüler oder Lehrer von Elementarschulen mit ansteckenden Krankheiten in Berührung gekommen, so werden sie zeitweilig vom Besuch der Schule befreit. Diese Schulen werden aber geschlossen nach Uebereinkunft des Arztes mit dem Lehrer, worüber dem Volksschuldirektor des estländ. Gouvernements und der Medizinal-Behörde Mitteilung zu machen ist.

Anmerkung I. Die Isolierung ist notwendig bei Trachom und Schwindsucht im Fall der Aufdeckung der Krankheit in der Ansteckungsperiode.

Anmerkung II. Ueber Erkrankungen in der Familie eines Schülers teilt der Landschaftsarzt dem Lehrer mit.

Anmerkung III. Obige Bestimmungen haben Geltung auch für Kinderbewahranstalten und Kindergärten.

14. Es ist notwendig, die Wasserentnahmestellen vor der Verunreinigung zu schützen. Beim Auftreten einer Typhus-, Cholera- und Ruhr-Epidemie ist denselben erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Brunnen sind gegebenenfalls zu schließen.

15. Die Müllgruben und Abtritte müssen sauber



gehalten werden und zur Zeit einer Typhus-, Cholera- und Ruhr-Epidemie nach Angabe des Arztes desinfiziert werden.

16. Die Leichen an ansteckenden Krankheiten Gestorbener werden vor der allgemein gültigen Frist beerdigt. Das Tragen solcher Leichen aus dem Hause in die Kirche in offenen Särgen ist verboten.

17. Die Landes-Sanitätskommission benachrichtigt im Falle Auftretens einer ansteckenden Krankheit die benachbarten Landschaftsärzte hiervon, und falls dieselbe in den an die Stadt Reval grenzenden Gegenden auftritt, auch die Städtische Sanitätskommission.

18. Die Wahl der Methoden der Desinfektion und der Desinfektionsmittel werden den Landschaftsärzten anheimgestellt, welche sich richten können nach der „Bestimmung des Medizinalrats v. 29. Februar 1902“.

19. Diesen Regeln Zuwiderhandelnde werden gesetzlich zur Verantwortung gezogen.

Gezeichnet: **Medizinalinspektor Sfantshenko.**

Gegengezeichnet: **Geschäftsführer Kükner.**

In fidem: **Geschäftsführer Kükner.**